



# SATZUNG

# VEREINSATZUNG

## 1. NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN

- 1.1. Der Verein führt den Namen:  
**autismus Regionalverband Weser-Ems e.V.**
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in 49716 Meppen.
- 1.3. Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister unter der Nr. 120205 eingetragen.
- 1.4. Der Verein gehört zum Bundesverband:  
**autismus** Deutschland e.V.
- 1.5. Der Verein ist ordentliches Mitglied beim:  
Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband  
Landesverband Niedersachsen e.V.

## 2. ZWECK UND AUFGABE

- 2.1. Zweck und Aufgabe des Regionalverbandes sind Hilfs- und Fördermaßnahmen zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen aller Altersstufen und erwachsenen Behinderten mit Autismus-Spektrum-Störung in Verbindung mit geeigneten Schulen, pädagogischen, heilpädagogischen, medizinischen und sonstigen zweckentsprechenden Einrichtungen.
- 2.2. Der Regionalverband kann solche Einrichtungen selbst schaffen oder sich an diesen beteiligen.
- 2.3. Der Regionalverband will zur Information von Eltern, Pädagogen, Erziehern und Therapeuten von Behinderten mit autistischen Verhaltensweisen hinsichtlich der durch den Autismus bestehenden besonderen Probleme beitragen.

- 2.4. Der Regionalverband will sich mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit autistischen Verhaltensweisen einsetzen.

### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, da diese stets Spendencharakter haben.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. MITTEL DES VEREINS**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 4.1. Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Geld- und Sachspenden
- 4.3. Öffentliche Zuschüsse
- 4.4. Sonstige Zuwendungen

### **5. MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1. Die Mitgliedschaft des Regionalverbandes können erwerben:
  - 5.1.1 Eltern, Pflegeeltern, Vormunde oder andere gesetzliche Vertreter (jeweils auch einzeln) von Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung.
  - 5.1.2 Fachleute und sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Regionalverbandes interessiert sind.
  - 5.1.3 Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Sofern ein gesetzlicher Vertreter bestellt oder vorhanden ist, übt der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte aus.
- 5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 6.1. Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
- 6.2. Durch Tod eines Mitgliedes.
- 6.3. Durch Ausschließung:
  - 6.3.1 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu- und Glauben verstoßenden

Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält; oder mit seiner Beitragszahlung für mindestens 2 (zwei) Kalenderjahre im Verzug ist.

6.3.2 Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

6.3.3 Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 (einem) Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **7. ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

7.1. die Mitgliederversammlung

7.2. der Vorstand

## **8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

8.1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende; er/sie kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen.

8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

8.2.1 Die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden.

8.2.2 Die Entlastung des Vorstandes.

8.2.3 Die Wahl des Kassenprüfers.

8.2.4 Die Genehmigung des Jahresabschlusses.

8.2.5 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

8.2.6 Satzungsänderungen.

8.2.7 Die Auflösung des Regionalverbandes und die Verwendung nach § 13 des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

8.3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

8.4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der den Erschienen zustehenden Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

## **9. VORSTAND**

- 9.1. Der Vorstand umfaßt 5 bis 7 Personen, wovon mindestens 3, 4 bzw. 5 Personen Mitglieder gemäß 5.1.1 oder 5.1.3 sein müssen.

Der Vorstand besteht aus folgenden Vertretern:

- 9.1.1 dem\*der Vorsitzenden
- 9.1.2 dem\*der Stellvertretenden Vorsitzenden
- 9.1.3 dem\*der Kassenwart\*in
- 9.1.4 dem\*der Schriftführer\*in
- 9.1.5 dem\*der jeweiligen Geschäftsführer\*in der Autismus-Therapie Weser-Ems gGmbH mit Sitz in Meppen als geborenes Mitglied.
- 9.1.6 Beisitzer\*in
- 9.1.7 Beisitzer\*in

Die Vorstandsmitglieder gem. 9.1.1 bis 9.1.4 werden von der Mitgliederversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 9.2. In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis, gleich welcher Art, beim Verein oder seiner Einrichtungen stehen. Ausgenommen ist der Geschäftsführer der Autismus-Therapie

Weser-Ems gGmbH als geborenes Vorstandsmitglied.

- 9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.4. Für das Innenverhältnis gilt, dass der\*die Vorsitzende bei der Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder mitwirken soll, bei seiner\*ihrer Verhinderung der\*die Stellvertretende Vorsitzende.
- 9.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit daran gehindert, sein Amt auszuüben, so wird dieses Mitglied nicht sofort nachbesetzt, sondern nach Ende der regulären Amtszeit neu gewählt. Sind durch vorzeitiges Ausscheiden oder dauerhafte Verhinderung weniger als zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

## **10. KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine\*n Kassenprüfer\*in, der\*die den Jahresabschluss und die Rechnungsführung zu prüfen hat. Der\*die Kassenprüfer\*in darf/dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **11. GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **12. AUFLÖSUNG**

- 12.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an **autismus** Deutschland e.V. Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfolgen.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.10.2021

### **Satzungsänderungen/Nachträge:**

#### **Bankverbindungen:**

**Emsländische Volksbank eG**

IBAN: DE14 2666 0060 0103 3441 00

BIC: GENODEF1LIG

**autismus**  
Regionalverband Weser-Ems e.V.



Hüttenstr. 7 · 49716 Meppen

Tel.: 05931 88179-0

Fax: 05931 88179-19

E-Mail: [info@autismus-weser-ems.de](mailto:info@autismus-weser-ems.de)